

3.1.2 Aktion Stadtteilzentren III

Rechtsgrundlage	<p>EFRE - Programm 2021-2027 Berlin</p> <p>Richtlinie des Landes Berlin für das Programm Stadtteilzentren III vom 22.07.2022. Die Richtlinie trat mit Wirkung vom 14.10.2022 in Kraft und endet am 31.12.2029.</p>
Fördergegenstand	<p>Einsatz von Mitteln für sozio-integrative Projekte innerhalb des Förderinstruments STZ III, Förderung personal- und sachkostenrelevanter Infrastruktur</p>
Antragsberechtigte	<p>Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle juristischen Personen, die auf gemeinnütziger Grundlage satzungsgemäße Aufgaben der Gemeinwesen-, Stadtteil- und Nachbarschaftsarbeit umsetzen. Die SenIAS behält sich eine Kooperationsauflage mit geeigneten Trägern der Nachbarschaftsarbeit vor.</p>
Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels	<p>Die ausgewählten Vorhaben leisten einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten Förderstrategie „Ressortübergreifende Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere“ und in diesem Zusammenhang zu mindestens einem der nachstehenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - integrierte Entwicklung innerhalb der Handlungsräume und somit Begünstigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung in den Handlungsräumen. - Beitrag zur Armutsbekämpfung im Rahmen der Prinzipien der Gemeinwesenarbeit. - Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft - andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen
Aktionsspezifische Auswahlkriterien	<p>Projekte werden nur gefördert, soweit vergleichbare Angebote innerhalb der Kulisse nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind.</p> <p>Alle Projekte, die über den EFRE eine Förderung erhalten, müssen sich aus dem jeweiligen integrierten Handlungskonzept ableiten lassen (z. B. als bereits definiertes Schlüsselprojekt oder aus den herausgearbeiteten Handlungsfeldern) oder durch einen erkennbaren Beitrag zu den Zielen der im Konzept definierten gebietsbezogenen Strategie.</p> <p>Die Bewertung und Auswahl der Maßnahmen erfolgt darüber hinaus anhand der folgenden Kriterien:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Stabilisierung, Aufwertung und Entwicklung des betreffenden Gebietes - Beitrag zum Defizitabbau bzw. zur bedarfsgerechten Anpassung der sozialen Infrastruktur - Beitrag zu mehr Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts - Beitrag zu einem niederschweligen Zugang zur sozialen Infrastruktur für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers - Einsatz von Eigen- und Drittmitteln sowie Wirtschaftlichkeit des Projekts - Nachhaltigkeit sowie eigene Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung
Räumlicher Geltungsbereich	<p>Die Förderung erfolgt grundsätzlich in den abgegrenzten Handlungsräumen der GI sowie dem Handlungsraum „Stadtrand Süd“ mit vier Teilbereichen. Die Handlungsräume sind derzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt • Heerstraße • Märkisches Viertel • Auguste-Viktoria-Allee • Reinickendorf-Ost • Wedding • Moabit-Nord • Kreuzberg-Nord • Neukölln-Nord • Neu-Hohenschönhausen • Marzahn-Nord • Hellersdorf-Nord • Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel) <p>Eine Förderung von Projekten außerhalb der Förderkulisse, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume kann im begründeten Einzelfall geprüft werden und ist möglich, wenn die erwarteten Wirkungen innerhalb der Gebietskulisse liegen (z.B. eine Infrastruktureinrichtung, die überwiegend auf den festgestellten Bedarf innerhalb des Handlungsraums ausgerichtet ist).</p>
Aktionsspezifische Kriterien zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze 1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit	<p>1. Stadtteilzentren sind offen für alle. Sie sind Orte des inklusiven Lebens und entwickeln sich als solche stets weiter. Verschiedenheit wird als Potential gesehen, kreative Prozesse und gemeinsame Lösungen für bestehende Herausforderungen zu finden.</p> <p>Barrierefreiheit (körperlich, sprachlich, kreativ usw.) wird angestrebt. Barrierearmut wird konsequent umgesetzt. Besondere Bedarfe der Teilhabe werden in Abstimmung mit den Nutzenden berücksichtigt.</p>

<p>Behinderungen</p> <p>2. Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter</p> <p>3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik¹</p>	<p>2. Stadtteilzentren sind ein Ort, der Zusammenleben in der Nachbarschaft unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, sexueller Orientierung und Identität, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen oder Behinderung unterstützt und diese Vielfalt und Inklusion im Haus befördert.</p> <p>3. Stadtteilzentren nutzen oftmals den integrativen und stärkenden Effekt von Gemeinschaftsgärten und attraktiven Ruheorten. Sie führen Pflanzaktionen z.B. Gestaltung des Außengeländes der Häuser, Hochbeete bauen, u. ä. durch. Dies kann zu einer höheren Attraktivität des Stadtteils, zur Stärkung des Umweltbewusstseins in Bezug zur Wertschätzung der Natur und somit zu einer Verringerung der innerstädtischen Mobilität führen. Ganz allgemein werden zudem außerhalb des EFRE-Programmes bei investiven Maßnahmen umweltbezogene Aspekte berücksichtigt (Wärmedämmung, Energiesparmaßnahmen usw.).</p>
<p>Verfahren zur Projektauswahl</p>	<p>Die erstmalige Projektauswahl erfolgt in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen und der LIGA der Wohlfahrtsverbände auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens.</p> <p>Im Laufe der Förderperiode sind bei Bedarf weitere Projektauftrufe in geeigneter Form möglich.</p>

¹ Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; Schutz der menschlichen Gesundheit; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.